

Messrahmenvertrag Strom

zwischen

der **Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH**

Anne-Frank-Platz 10

63538 Großkrotzenburg

unter der Nummer HRB 7611 eingetragen beim Amtsgericht Hanau

gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer,

Herrn Horst Prey

nachstehend „**Netzbetreiber**“ bzw. „**VNB**“ genannt

VDEW Codenummer: 9907075000000

und

(Firmenname des Messdienstleisters wie im Handelsregister eingetragen)

(Anschrift des Messdienstleisters)

unter der Nummer _____ eingetragen beim Amtsgericht _____
(Handelsregisternummer) (Registergericht)

gesetzlich vertreten durch den _____,
(Bezeichnung des Organs)

Herrn / Frau _____
(Name(n) des/der vertretungsberechtigten Organe laut Handelsregister)

nachstehend „**Messdienstleister**“ bzw. „**MDL**“ genannt

VDEW / BDEW / ILN Codenummer: _____

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Messung im Sinne § 3 Nummer 26c EnWG an Messstellen, die an das Verteilnetz für elektrische Energie des Netzbetreibers angeschlossen sind und für die der Messdienstleister gemäß § 21 b des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) in der Fassung des "Gesetzes zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb" vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1790) auf Wunsch des Anschlussnutzers Messdienstleistungen erbringt.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Messung ist die „die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten“ (§ 3 Nr. 26c EnWG).
- 2.2 Messdienstleister ist gem. § 9 Abs. 2 MessZV ein Dritter, der die Messung durchführt, ohne Messstellenbetreiber zu sein.

3. Bedingungen der Messung

- 3.1 Der Messdienstleister führt die Messung auf Wunsch des Anschlussnutzers an der Messstelle unter den Voraussetzungen des § 21 b Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 EnWG durch.
- 3.2 Gem. § 5 der Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung (Messzugangsverordnung – MessZV (BGBl I 2006) muss der Anschlussnutzer seinen Wunsch nach Messung durch den Messdienstleister dem VNB oder dem MDL in Textform übermitteln. Die Erklärung des Anschlussnutzers „*muss Angaben enthalten über*
1. *die Identität des Anschlussnutzers (Name, Adresse sowie bei im Handelsregister eingetragenen Firmen Registergericht und Registernummer),*
 2. *die Entnahmestelle (Adresse, Zählernummer) oder den Zählpunkt (Adresse, Nummer),*
 3. *den Dritten, der aufgrund des Auftrags des Anschlussnutzers den Messstellenbetrieb oder die Messung durchführen soll (Name, Adresse sowie bei im Handelsregister eingetragenen Firmen Registergericht und Registernummer), und*
 4. *den Zeitpunkt, ab dem der Messstellenbetrieb oder die Messdienstleistung durchgeführt werden soll.“ (§ 5 Abs. 1 Satz 2 MessZV).*

Teilt der Anschlussnutzer seinen Wunsch dem MDL mit, so ist dem VNB diese zuzusenden, wobei die Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument genügt.

- 3.3 Der Netzbetreiber führt für jeden Messdienstleister eine „Bestandsliste Messstellen“, in der alle Messstellen aufgeführt sind, für die der Messdienstleister die Messung durchführt. Dieser Vertrag gilt als Rahmenvertrag für alle vom Netzbetreiber bestätigten Messstellen. Die bestätigten Messstellen werden vom Netzbetreiber in die „Bestandsliste Messstellen“ aufgenommen. Die Bestandsliste wird dem Messdienstleister einmal monatlich sowie in begründeten Fällen auf Anforderung per E-Mail übermittelt.
- 3.4 Wird die Messeinrichtung des Anschlussnutzers elektronisch ausgelesen (Fernauslesung oder elektronische Auslesung vor Ort), so kann der Anschlussnutzer die Messung nicht auf den MDL übertragen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 und Satz 2 MessZV). Eine Einbeziehung elektronischer Messeinrichtungen in diesen Vertrag ist nicht möglich.
- 3.5 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, mit dem Anschlussnutzer anlässlich der Messung keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.¹

4. Ablesung und Zeitpunkt der Datenübermittlung

- 4.1 Die Ablesung richtet sich nach den Vorgaben der GPKE.
- 4.2 Bei grundversorgten Haushaltskunden erfolgt die Turnusablesung gem. § 18a Abs. 1 StromNZV nach den Vorgaben des Grundversorgers. Der Messdienstleister ist außerdem verpflichtet, die Turnusablesung nach den Vorgaben des Lieferanten, die sich aus dessen Verpflichtung nach § 40 Abs. 2 S. 2 EnWG ergeben, durchzuführen.
- 4.2 Auf Wunsch des VNB führt der MDL zusätzliche Ablesungen gegen ein angemessenes Entgelt durch.
- 4.3 Die Übermittlung der Messdaten vom Messdienstleister an den Netzbetreiber erfolgt nach §§ 4 Abs. 3, 12 Abs. 2 MessZV. Dafür gelten derzeit folgende Zeitpunkte:
- a) Bei Anschlussnutzern mit viertelstündiger registrierender Leistungsmessung mit installierter Fernauslesung: Werktags bis 6 Uhr für den Vortag bzw. für die Vortage.
 - b) Bei Anschlussnutzern mit viertelstündiger registrierender Leistungsmessung ohne Fernauslesung: Monatlich spätestens am 2. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats.
 - c) Bei Anschlussnutzern, deren Belieferung über ein Standardlastprofil abgewickelt wird: 7 Kalendertage nach den auslösenden Geschäftsprozessen gemäß dem Prozess „Zählerstand-/ Zählwertübermittlung“ der Anlage zur Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate für die Kundenbelieferung mit Elektrizität der BNetzA vom 11.07.2006 („GPKE“, Az.: BK6-06-009).

¹2 Diese Vereinbarung ist von § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV vorgeschrieben.

- d) Bei Vorliegen einer Vereinbarungen nach § 40 Abs. 2 S. 2 EnWG: Spätestens am 2. Werktag des auf den Liefermonat, das Liefervierteljahr bzw. das Lieferhalbjahr folgenden Monats.
- 4.4 Weitere Regelungen zur Messung und zu den Einzelheiten des Datenaustauschs sind aus **Anlage 1** „Prozessbeschreibung“ zu diesem Vertrag ersichtlich.

5. Mindestanforderungen nach § 21 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG

- 5.1 Der Messdienstleister verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Messung den einheitlich für sein Netzgebiet vom Netzbetreiber vorgesehenen „Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität“, welche in der derzeit gültigen Fassung als **Anlage 3** beigelegt sind, genügt. Anlage 3 kann vom Netzbetreiber einseitig geändert werden. Änderungen sind dem Messdienstleister einen Monat vor Inkrafttreten in Textform bekannt zu geben.
- 5.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität anzupassen. Über Änderungen wird der Netzbetreiber den Messdienstleister mindestens drei Monate vor Wirksamwerden in Textform informieren.
- 5.3 Eine „*einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messung*“ i.S.d. § 21 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG bzw. eine „*einwandfreie Messung der entnommenen Energie*“ (§ 9 Abs. 3 MessZV) liegt nur vor, wenn der Messdienstleister die Messung durch eigenes, hierzu qualifiziertes und geschultes Personal vornimmt. Eine Kundenelbstablesung genügt diesen Anforderungen keinesfalls.

6. Verpflichtung zur gegenseitigen Datenübermittlung

- 6.1 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messdienstleister erfolgt elektronisch. Bis zur verbindlichen Einführung eines durch die BNetzA vorgegebenen Formats wird der Datenaustausch mit dem in **Anlage 1** „Prozessbeschreibung“ festgelegten Format abgewickelt.
- 6.2 Die Vertragspartner stellen sich mit Vertragsabschluss gegenseitig eine entsprechende Liste ihrer Ansprechpartner und Adressen zur Verfügung (**Anlage 2**). Ändern sich Ansprechpartner oder Adressen, wird der andere Vertragspartner umgehend in Textform informiert.
- 6.3 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG, der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei sowie der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Anschlussnutzer verarbeiten und nutzen, soweit dies zur

Durchführung des Vertrages notwendig ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiter zu geben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

- 6.4 Sofern der Messdienstleister Messdaten an den Netzbetreiber übermittelt, die der Netzbetreiber nicht zur Erfüllung eigener Verpflichtungen benötigt, begründet dies keine Verpflichtung zur Verwendung der Messdaten.

7. Abwicklungsregeln

- 7.1 Die Prozesse im Zusammenhang mit der Messung (Aufnahme, Durchführung und Ende) erfolgen nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur bzw. bis zum Inkrafttreten solcher Festlegungen gemäß **Anlage 1** „Prozessbeschreibung“.
- 7.2 Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 MessZV ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, für den elektronischen Datenaustausch ein einheitliches Format vorzugeben, welches in Bezug auf Mess- und Stammdaten die vollautomatische Weiterverarbeitung im Rahmen der Prozesse für den Datenaustausch zwischen den Beteiligten ermöglicht. Der Messdienstleister ist verpflichtet, sich dieser vorgegebenen Formate zu bedienen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 MessZV).
- 7.3 Für die Vorgabe von Formaten durch den Netzbetreiber besteht eine Übergangsfrist von 18 Monaten (§ 14 Abs. 2 MessZV). Die Einzelheiten des Datenaustauschs sind daher zunächst vorläufig in **Anlage 1** „Prozessbeschreibung“ zu diesem Vertrag geregelt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Vorgaben einseitig zu ändern. Er hat Änderungen dem Messdienstleister einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung in Textform mitzuteilen.

8. Haftung

Der Netzbetreiber und der Messdienstleister haften einander nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

9. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 9.1 Der Rahmenvertrag tritt am 01. .20 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, seitens der Netzbetreiber jedoch nur, sofern ein begründetes Anpassungsbedürfnis besteht. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Erfolgt die Kündigung durch den

Netzbetreiber, bietet dieser – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch zwei Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist – den Abschluss eines neuen Messrahmenvertrages zu angemessenen Konditionen an, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann.

- 9.2. Beabsichtigt der Messstellenbetreiber, eine oder mehrere herkömmliche Messeinrichtungen durch elektronische Messeinrichtungen zu ersetzen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die Messdienstleistung für diese Messeinrichtungen mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Der Messdienstleister verpflichtet sich für diesen Fall, sein Vertragsverhältnis zum Anschlussnutzer ebenfalls umgehend zu kündigen, es sei denn, er übernimmt für die Messeinrichtung auch den Messstellenbetrieb unter Einsatz von elektronischen Messeinrichtungen und weist dem Netzbetreiber dies in gehöriger Form (§ 5 Abs. 1 MessZV) nach.
- 9.3 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Vertragspartner gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstößt,
 - b) Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Vertragspartner vorliegen,
 - c) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners eintritt.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können im Wege der Einzelrechtsnachfolge nicht auf einen Dritten übertragen werden.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag Im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, Ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen.
- 10.3 Zur Auslegung dieses Messrahmenvertrages sowie zur Ausfüllung etwaiger Regelungslücken gelten die nachstehenden Regelwerke:
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
 - Messzugangsverordnung (MessZV)
 - Eichgesetz
 - Eichordnung
 - Netzzugangsverordnung für Strom (StromNZV)
 - Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

- Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)
- Festlegungen der Bundesnetzagentur
- Metering Code 2006, Ausgabe 2008

in der jeweils geltenden Fassung sowie eventuelle Nachfolgeregelungen zu diesen Bestimmungen.

10.4 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

10.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

10.6 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

10.7 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

10.8 Dieser Vertrag ersetzt sämtliche zwischen den Vertragspartnern bereits bestehende Verträge über die Messung.

Großkrotzenburg, den _____, den _____

Gemeindegewerke
Großkrotzenburg GmbH
– Geschäftsführer –

Messdienstleister
– Geschäftsführer / Vorstand –

11. Anlagenverzeichnis

Anlage 1 „Prozessbeschreibung“

Anlage 2a Ansprechpartner und Adressen VNB

Anlage 2b Ansprechpartner und Adressen MDL

Anlage 3 „Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität“

Anlage 1 Prozessbeschreibung

Stammdatenübermittlung

Für den Austausch von Meldungen zu Stammdaten des Messdienstleisters und der Messstelle gelten abhängig vom jeweils anzuwendenden Geschäftsprozess unterschiedliche Meldedatensatzausprägungen. Der Austausch erfolgt im Format „csv“ an die in der Anlage 2b benannten Ansprechpartner.

Die An- bzw. Abmeldungen müssen eine eindeutige Identifikation der Messstelle zulassen. Die Meldung hat folgende Angaben zu erhalten:

- *Messdienstleister*
- *Transaktionsgrund*
 - *Anmeldung*
 - *Abmeldung*
- *Entnahmestelle*
 - *Zählernummer*
 - *Straße, Postleitzahl, Ort*
- *Zählpunkt- bzw. Messstellenbezeichnung*
- *Anschlussnutzer*
 - *Name bzw. Firma unter Angabe von Registergericht und Registernummer*
 - *Straße, Postleitzahl, Ort*
- *Bei Anmeldung*
 - *Beginn Messung*
- *Bei Abmeldung*
 - *Ende Messung*

Messdatenübermittlung

Der Messdienstleister übermittelt dem Netzbetreiber die Messdaten im Format MSCONS in der jeweils aktuell gültigen, durch die BNetzA freigegebenen, Version.

Die Übermittlung der Ablesdaten erfolgt unverzüglich nach der Ablesung.

12. Anlage 2a Ansprechpartner und Adressen MDL

– vom Messdienstleister auszufüllen bzw. entsprechende Datenblatt hinzuzufügen–

Vertrags- management	Ansprechpartner	
	Name	
	Tel.	
	Fax.	
	E-Mail	
	Kommentar	

Messdaten- austausch	Ansprechpartner	
	Name	
	Tel.	
	Fax.	
	E-Mail	
	Kommentar	

Stammdaten- austausch	Ansprechpartner	
	Name	
	Tel.	
	Fax.	
	E-Mail	
	Kommentar	

13. Anlage 2b Ansprechpartner und Adressen VNB

Vertrags- management, Stamm- und Messdatenaus- tausch	Firma, Anschrift		Ansprechpartner	
	Name	Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH	Name	Alfred Dörr
	Str., Nr.	Anne-Frank-Platz 10	Tel.	06186 / 2009-39
	PLZ, Ort	63538 Großkrotzenburg	Fax.	06186 / 2009-47
		E-Mail	alfred.doerr@gemeindegewerke- grosskrotzenburg.de	
		oder		
		Name	Jutta Knieling	
		Tel.	06186 / 2009-43	
		Fax.	06186 / 2009-47	
		E-Mail	jutta.knieling@gemeindegewerke- grosskrotzenburg.de	

14. Anlage 3 „Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität“

Um Manipulationen, insbesondere durch den Kunden, auszuschließen, muss der Messdienstleister die Messung durch eigenes, hierzu qualifiziertes und geschultes Personal vornehmen.

Eine Kundenselbstablesung genügt diesen Anforderungen keinesfalls.

Auf Anforderung des sind die Rohdaten der Messeinrichtung zu übermitteln.

Bei nicht elektronisch auslesbaren Arbeitszählern ist der Zählerstand pro Tarif zum Ableszeitpunkt zu übertragen.

Bei Lastgangzählern sind nachfolgende Werte zu übermitteln:

- Monatliche Leistungsmaximum
- Kumuliertes Leistungsmaximum
- Wirkstrom HT
- Wirkstrom NT
- Blindstrom HT
- Blindstrom NT
- Kapazitive Blindarbeit HT
- Kapazitive Blindarbeit NT
- Anzahl Rückstellungen

Im Übrigen richtet sich der Umfang der zu übermittelnden Daten nach Anlage 1